

Die Menschenrechte in Israel/Palästina im Friedensprozeß

Ludwig Watzal*

Wer geglaubt hat, daß mit der Unterzeichnung der „Prinzipienerklärung über vorübergehende Selbstverwaltung“ vom 13. September 1993 und dem „Gaza-Jericho-Abkommen“ vom 4. Mai 1994 zwischen Israel und der Palästinensischen Befreiungsbewegung (PLO) ein Ende der Menschenrechtsverletzungen von Seiten Israels gekommen sei, sieht sich angesichts der Realitäten in Israel und Palästina getäuscht. Die Verletzungen der Menschenrechte der Palästinenser durch Israel gehen weiter. Hinzu kam allerdings, daß jetzt auch die palästinensische Autonomiebehörde mit ihren diversen Sicherheitsdiensten beginnt, die Menschenrechte ihrer eigenen Landsleute massiv zu verletzen. Die Arafat-Polizei respektiert weder Recht noch Gesetz in den „autonomen Gebieten“. So wurden hunderte Oppositioneller ins Gefängnis geworfen. Bei einem Zusammenstoß am 17. November 1994 in Gaza-Stadt wurden 14 Palästinenser erschossen und über 200 verletzt. Solche Zahlen konnte die israelische Besatzungsarmee nicht aufweisen. Die Menschenrechtsorganisationen vor Ort haben es also jetzt mit zwei repressiven Regimen zu tun, und die Welt will im Angesicht des Aussöhnungsprozesses von den anhaltenden Menschenrechtsverletzungen nichts mehr wissen.

Werden die beiden Abkommen dem Nahen Osten Frieden und den Palästinensern ihren eigenen Staat bringen? Hat sich die Lage vor Ort zum Positiven verändert? Nach Meinung zahlreicher israelischer und palästinensischer Menschenrechtsorganisationen kann keine Entwarnung gegeben werden. Mitte November 1994 stellte die israelische Menschenrechtsorganisation B'Tselem einen weiteren Bericht über die andauernden Folterungen des Geheimdienstes Shin Bet in Jerusalem vor. Noch immer werden Palästinenser gefoltert, Häuser zerstört und versiegelt, „gesuchte Personen“ gejagt und liquidiert, Siedlungen errichtet und alte ausgebaut, Land beschlagnahmt, Baugenehmigungen verweigert, Kollektivstrafen wie Ausgangssperren verhängt, Administrativhaft angeordnet, die totale Abriegelung der besetzten Gebiete ist seit dem 30. März 1993 immer noch in Kraft und hat verheerende wirtschaftliche Auswirkungen auf die Bewohner, das Recht auf Familienzusammenführung wird als Privileg angesehen, die Militärgerichte fällen weiter Urteile aufgrund dubioser Beweise u.v.m.¹

Auch die palästinensischen Sicherheitskräfte müssen auf israelisches Verlangen die Gegner der Abkommen unter-

drücken. Auf einer am 17. und 18. September 1994 in Ost-Jerusalem abgehaltenen Tagung von Pax Christi International und dem Center for International Human Rights Enforcement (CIDRE) führten palästinensische Nichtregierungsorganisationen Klage darüber, daß in den „autonomen Gebieten“ Chaos, Willkür und Rechtsunsicherheit herrsche.² Die ehemalige Direktorin des Palestine Human Rights Information Center (PHRIC), Jan Abu Shakrah, trat aus Protest von ihrem Posten zurück und siedelte mit ihrer Familie in die USA über.³ Sie berichtete von Einschüchterungen und Todesdrohungen von Seiten palästinensischer Sicherheitsdienste. Sie seien auch für das erste palästinensische Folteropfer im Juli 1994 in Gaza und den Tod eines weiteren Palästinensers in Jericho im Januar 1995 verantwortlich. Die Art der Operation der Sicherheitsdienste lasse auf eine Zusammenarbeit zwischen palästinensischem und israelischem Inlandsgeheimdienst Shin Bet schließen. Die palästinensischen Menschenrechtsorganisationen in den besetzten und autonomen Gebieten können nicht mehr frei arbeiten. PHRIC und der Gaza Center for Rights and Law, der von Rechtsanwalt Raji Sourani geleitet wird, werden eingeschüchtert und unterdrückt. Sourani selbst wurde im Februar 1995 von Arafats Polizeitruppe verhaftet und verhört, dann aber wieder freigelassen. Selbst Israel hatte niemals die Unabhängigkeit der Organisation in Frage gestellt. Arafat dagegen versucht, die Organisationen mundtot zu machen und auf seine Linie zu bringen. Mit PHRIC ist ihm dies schon gelungen.

Die „Prinzipienerklärung“ und das „Gaza-Jericho-Abkommen“

Man konnte die Erleichterung verspüren, als am 13. September 1993 der israelische Ministerpräsident Yitzhak Rabin und PLO Chef Yassir Arafat auf dem Rasen des Weißen Hauses die in Oslo in Geheimverhandlungen ausgehandelte

* Ludwig Watzal ist Redakteur und freier Journalist in Bonn.

1 Die Menschenrechtsverletzungen durch Israel betreffen alle Lebensbereiche der Palästinenser und geschehen systematisch und bewußt. Dazu das kürzlich erschienene umfassende Werk von Ludwig Watzal, *Frieden ohne Gerechtigkeit? Israel und die Menschenrechte der Palästinenser*, Böhlau Verlag, Köln-Weimar-Wien 1994, insb. Kap. IV.

2 Vgl. Ludwig Watzal, „Ignoranz vor dem Gesetz“, in: taz vom 24. September 1994.

3 Vgl. Notification of my resignation as PHRIC Director, PHRIC-Pressemittteilung vom 4. August 1994.

„Prinzipienerklärung“ unterzeichneten.⁴ Nur Naive konnten damals glauben, daß der 100jährige Konflikt damit an ein Ende gekommen ist. Es ist zwar korrekt, daß sich durch die Unterzeichnung erstmalig beide Völker anerkannt haben, aber die palästinensische Seite hat in diesen Vereinbarungen auf all ihre „essentials“ verzichtet, so daß es ihr in den Verhandlungen schwer fallen wird, sie wieder auf die Tagesordnung zu setzen und von Israel substantielle Zugeständnisse zu erhalten.

Die Entwicklung in den „autonomen Gebieten“ zeigt, daß sich die beiden Abkommen verheerend auf die palästinensische Völkerrechtsposition auswirken. Der Begriff „autonome Gebiete“ ist in der Tat ein Etikettenschwindel, da die Besetzung ja nicht aufgehoben worden ist. Der Gaza-Streifen ist zu 50 Prozent weiter unter ausschließlicher Hoheit Israels. Das Land hat schon des öfteren den Gaza-Streifen total abgeriegelt, ohne die Palästinenser auch nur zu fragen. Arafat und sein Autonomierat leben dort wie in einem Lager, aus dem sie nur mit Zustimmung Israels ausreisen können. Wer ein- und ausreisen darf, entscheidet Israel. Diese Entscheidungsgewalt wurde dem pakistanischen Botschafter, der von Ägypten aus einreisen wollte, vor Augen geführt, indem man ihm die Einreise verweigerte. Auch die pakistanische Ministerpräsidentin *Benazir Bhutto* sollte bei der israelischen Regierung um eine Einreisegenehmigung nachsuchen, was sie zu Recht als erniedrigend empfand. Als Arafat mit seiner Entourage aus Tunis in Gaza einzog, bestand Israel darauf, daß vier seiner Begleiter Gaza binnen 24 Stunden verlassen mußten.

Des weiteren haben die palästinensischen Behörden über die Siedlungen keinerlei Befugnisse. Die Siedlungen sind quasi extraterritorial. Für sie gilt israelisches Recht, wohingegen für die Palästinenser weiterhin fast alle Militärverordnungen in Kraft sind sowie neuerdings ein gewisses „PLO-Recht“ gilt, das in den palästinensischen Lagern im Irak, Syrien, Jemen und Tunis galt, und von juristisch inkompetenten Militärs vor Zivil-, Militär- und jetzt auch sogenannten Sondergerichten angewandt wird.⁵ Das israelische Militär wurde nicht aus Gaza abgezogen, sondern nur aus den palästinensischen Bevölkerungszentren zurückbeordert und um die Siedlungen stationiert. Zu diesem Zweck wurde wieder völkerrechtswidrig Land beschlagnahmt. Die Genehmigungen, die für das tägliche Leben notwendig sind, werden weiterhin von Israel erteilt. Genehmigungen zur Ausreise, zum Studium, zur Arbeit, für den Führerschein u.v.m. erhalten die Palästinenser von Israel. Der Unterschied zu früher ist, daß die Anträge jetzt zusätzlich über die palästinensischen Behörden laufen, was die Bürokratie erhöht, die Zeit bis zur Erteilung oder Ablehnung verlängert und man bei einer Ablehnung letztendlich nicht weiß, wer diese verfügt hat. Die Genehmigung wird auch dazu benutzt, Gegner der Abkommen willfährig zu machen. Der Autonomierat ist keinem verantwortlich. Die Struktur, die die Palästinenser von der israelischen Zivilverwaltung übernommen haben, ist ähnlich der israelischen. Dies garantiert Israel die Aufrechterhaltung seiner Kontrolle.

Wie asymmetrisch und vorteilhaft die Abkommen für Israel sind, zeigt das Autonomiekonzept für Gaza. Dort hat Israel 50 Prozent der palästinensischen Gesamtbevölkerung nur zwei Prozent des besetzten Landes zur Verfügung gestellt. Wenn diese Form der Autonomie auf die Westbank übertragen wird, und dies ist in den Abkommen schon angelegt, verliert Israel zwar 100 Prozent der Bevölkerung, aber nur 14 Prozent des Landes. Israels Autonomievorstellungen haben sich immer nur auf die Bevölkerung und ihre persönlichen Belange, aber niemals auf das Territorium bezogen. Dies bestätigte der Leiter der „Zivilverwaltung“, General *Gadi Zohar*, in einem Interview mit der Zeitung *Al-Hamishmar* vom 15. Juli 1994: „*We are transforming the control of issues but not of territory.*“ Wie sagte der ehemalige Ministerpräsident *Menachem Begin*: „*Autonomy for the people not for land.*“ Daran hat sich auch unter *Yitzhak Rabin* nichts geändert. Das Essentielle des palästinensisch-israelischen Konflikts ist der Streit um Land und nicht um Grenzen. Wie einseitig das „Gaza-Jericho-Abkommen“ ausgehandelt ist, wird in Artikel 22 deutlich, in dem Ansprüche aus Schäden, die durch die israelische Besatzungsmacht verursacht worden sind, von den palästinensischen Behörden entschädigt werden müssen. Israel ist dafür nicht haftbar zu machen.⁶ Diese Nichthaftbarmachung Israels wurde nochmals in Artikel IX, 1 a, b in dem Abkommen vom 24. August 1994 bestätigt, das einzelne Bereiche in der Westbank unter palästinensische Selbstverwaltung stellt. Mit dieser Vereinbarung haben die Palästinenser den Israelis eine Generalamnestie erteilt. Im Gegensatz zum Gaza-Streifen hob Israel in der Westbank die „Zivilverwaltung“ nicht auf.

Ein weiterer Grund, warum die Vereinbarungen in praxi nicht umsetzbar sind, liegt darin, daß Arafat in seinem Schreiben an Ministerpräsident *Yitzhak Rabin* den berechtigten palästinensischen Widerstand als „*Terror*“ bezeichnet hat. „*Die PLO verzichtet entsprechend auf Terror und jede andere Art von Gewalt.*“ War das Zeigen der Fahne, das Anbringen von Graffiti, der Protest gegen Häuserzerstörungen, Landenteignung, Folter, „Todesschwadronen“ u.v.m. bloßer „Terror“? Von Terror kann nur dann gesprochen werden, wenn Palästinenser unschuldige Dritte gekidnappt oder getötet hatten mit dem Ziel, von der israelischen Regierung Konzessionen zu erpressen. Ebenso handelte es sich um Staatsterror, wenn die israelische Armee, wie im Juli 1993 geschehen, im Süden Libanons einmarschiert und 500 000 Menschen durch Bombenangriffe vertreibt, um die libanesischen Regierung zu zwingen, gegen die Hisbollah vorzugehen, die vom Süden des Libanon israelische Dörfer im Norden Israels mit Raketen beschießt. Ein Volk, das seit Jahrzehnten unter fremder Besatzungsherrschaft und Unterdrückung lebt, hat laut Völkerrecht ein Recht auf Widerstand. Des weiteren wird mit dem Abkommen der 100jährige Anspruch des Zionismus auf „*Eretz Israel*“ (Land Israel)

4 Vgl. Presse- und Informationsabteilung der Botschaft des Staates Israel (Hrsg.), *Frieden: Die Vereinbarungen zwischen Israel und der PLO*, O.O. (Bonn) o.J. (1993).

5 Interview des Verfassers mit *Achmed Sayyad*, Direktor des *Mandela Instituts für Politische Gefangene*, am 18. September 1994 in Ost-Jerusalem.

6 Vgl. *Agreement of the Gaza Strip and the Jericho Area*, S. 12.

und die damit verbundene Zerstörung der palästinensischen Gesellschaft anerkannt.

Diese Abkommen stellen nach der Gründung des Staates Israel den größten Erfolg israelischer Diplomatie dar. Sie sind eine Meisterleistung von Rabin und Außenminister Shimon Peres, die dafür zusammen mit Arafat mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet worden sind. Israel hat seine Vorstellungen auf der ganzen Linie durchgesetzt. Arafat ist zu einer Marionette Israels geworden und regiert die „autonomen Gebiete“ mit einer Militärjunta. Die Vereinbarungen mit den Palästinensern sind weitreichender als der Friedensvertrag mit Ägypten und Jordanien, weil Israel nicht einmal anzuerkennen brauchte, daß es eine Besatzungsmacht ist. Die Unterdrückten legitimierten somit ihre Unterdrücker. Dies hat schon einige internationale Erfolge für Israel gezeitigt. Das Land wurde von einigen Staaten diplomatisch anerkannt, die bis dahin noch zögerten, so von Marokko und Tunesien. Der Wirtschaftsboykott durch die Staaten des Golf-Kooperationsrates wurde aufgehoben. Offiziell wurde Israel auf der Ende Oktober in Casablanca tagenden Wirtschaftskonferenz seines Paria-Status in der Region enthoben. Die Palästinenser waren dort nur Zaungäste. Jordanien und Israel haben am 26. Oktober 1994 einen Friedensvertrag unterzeichnet und Botschafter ausgetauscht. Sollte es Israel zusammen mit den USA gelingen, mit Syrien ein Abkommen über den Golan abzuschließen, können die Palästinenser alle Hoffnungen auf weitere Konzessionen von Seiten Israels begraben. Dadurch würde das Land zur wirtschaftlichen und militärischen Vormacht in der Region. Weitere Konzessionen an die Palästinenser sind damit hinfällig. Sie werden langfristig die Verlierer der Entwicklung im Nahen Osten sein. Daß Israel mit der Übertragung der religiösen Aufsicht über die islamischen Heiligtümer an Jordaniens König Hussein einen Spaltplatz zwischen die Jordanier und die Palästinenser gepflanzt hat, spricht für die geschickte Diplomatie Israels. Nach israelischer Ansicht kann für das „himmlische Jerusalem“ zuständig sein wer will, wenn dadurch nicht der Status der „ewigen Hauptstadt Israels“ angetastet wird.

Für die zukünftigen Verhandlungen hat Israel alle Optionen auf seiner Seite. Wenn in zwei Jahren die Frage der Siedlungen, die Rückkehr der Flüchtlinge von 1967 - die Flüchtlinge von 1948 spielen keine Rolle mehr -, Jerusalem, die Enteignungen, die Entschädigungen, die Eigenstaatlichkeit und anderes mehr auf der Tagesordnung stehen wird, verfügt die PLO über keinerlei Druckmittel, um von Israel auch nur Minimalkonzessionen erreichen zu können. Die Palästinenser werden auf den guten Willen Israels angewiesen sein, und der zählt in den internationalen Beziehungen nichts, wo es auf die Durchsetzung von Interessen nach dem Do-ut-des-Prinzip ankommt.⁷ Im Augenblick kristallisiert sich in Gaza und Jericho ein Konzept heraus, das den südafrikanischen „Homelands“ sehr ähnelt. Diese Kunstgebilde, die niemals völkerrechtliche Anerkennung erlangten, hatten auch Autorität über ihre Fahne, Briefmarken, Pässe und eine starke Polizei und einen Geheimdienst. „The situation which has been created by the Gaza-Jericho-arrangement (...) is almost completely identical“, schreibt die Literaturprofessorin an der

Universität von Tel Aviv, Tanja Reinhardt, in „Ha'aretz“ vom 27. Mai 1994. Als Fazit kann festgehalten werden, daß es sich bei der augenblicklichen Form der „Autonomie“ um eine Besetzung de luxe handelt, bei der Israel saubere Hände behält, ohne jedoch substantielle Zugeständnisse gemacht zu haben. Eine klassisch kolonialistische Herrschaft wurde in eine neokolonialistische Form der „indirect rule“ überführt. Darüber hinaus erscheint in den Augen der Weltöffentlichkeit seine weitere Besetzung als legitim. Der Terminus „Friedensprozeß“ erscheint hohl, weil er für zirka sechs Millionen Palästinenser keine nationale Zukunft gibt. Die Verweigerung ihrer nationalen Rechte ist die wahre Ursache des Konfliktes. So wie die Aufhebung der Rassendiskriminierung die Voraussetzung für ein friedliches Nebeneinander von Schwarz und Weiß in Südafrika war, so wird die Gewährung des Selbstbestimmungsrechts und ein Palästinenserstaat den wahren Frieden in der Region bringen. Homelands, wie sie die „autonomen Gebiete“ darstellen, haben sich schon in Südafrika als Irrweg erwiesen. Oder will sich Israel durch die Schaffung eines separaten Straßensystems in der Westbank, das nur die Siedlungen verbinden soll und auf dem nur Juden fahren dürfen, das Etikett eines „Apartheid-Staates“ anheften lassen?

Völkerrecht und besetzte Gebiete

Seit der Gründung des Staates Israel wird den Palästinensern das Recht auf Selbstbestimmung und einen eigenen Staat bestritten, und zwar bis 1967 von Jordanien und Ägypten und seit dem Sechs-Tage-Krieg vom Juni 1967 von Israel, das seither die Gebiete wider das Völkerrecht besetzt und teilweise annektiert hat. Nach dem gegenwärtigen Stand der Völkerrechtsentwicklung ist das Recht auf Selbstbestimmung als Völkerrechtsnorm anerkannt. Es steht nach Otto Kimminich dem Rechtsträger kraft originären Rechts zu.⁸ Israel hat als Besatzungsmacht nach geltendem Völkerrecht keinen legalen Hoheitsanspruch und auch keine Souveränität über die Westbank und den Gaza-Streifen. Das Land nimmt beide einseitig aufgrund seiner militärischen Übermacht jedoch für sich in Anspruch, ohne daß die internationale Staatengemeinschaft dagegen etwas unternimmt. Israel gehört nach dem Zusammenbruch des ehemaligen Sowjetimperiums zu den letzten Kolonialmächten, weil es durch seine schleichende und völkerrechtswidrige Besiedlung unumstößliche Fakten schaffen will, um dadurch die demographische Balance zu seinen Gunsten zu verändern.

Die israelische Regierung spricht nicht von „besetzten“, sondern von „verwalteten“ Gebieten, weil die Westbank und der Gaza-Streifen von Jordanien annektiert und von Ägypten verwaltet worden ist. Obwohl Israel sich die Gebiete durch eine „kriegerische Besetzung“ angeeignet hatte, bestreitet

7 Vgl. zur prinzipiellen Kritik der beiden Abkommen: Ludwig Watzal, Das „Gaza-Jericho-Abkommen“. Ein Weg zum Frieden in Israel und Palästina?, in: Schweizer Monatshefte, 74 (1994) 5, S. 9-13; ders., Die Grenzen des Gaza-Jericho-Abkommens, in: Die Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte, 41 (1994) 11, S. 980-986.

8 Vgl. Otto Kimminich, Die Staatensouveränität wird durchlässig, in: Vereinte Nationen, 41 (1993) 1, S. 5-10.

das Land die Anwendbarkeit der Vierten Genfer Konvention. Mit dieser Interpretation stellt sich Israel gegen die Meinung der Vereinten Nationen, des Komitees vom Internationalen Roten Kreuz und der internationalen Staatengemeinschaft. Israel läßt nur die Haager Landkriegsordnung (HLKO) von 1907 gelten, da es sich hier um Völkergewohnheitsrecht handelt. Bei der Vierten Genfer Konvention handelt es sich dagegen um Völkervertragsrecht, das nach israelischem Rechtsverständnis - das auf der englischen Tradition fußt - nur dann zur Anwendung kommt, wenn es durch ein besonderes Gesetz in innerisraelisches Recht überführt worden ist. Da dies bis dato noch nicht geschehen ist, findet somit nach israelischer Meinung die Konvention in den besetzten Gebieten keine Anwendung. Israel hat sich jedoch bereit erklärt, die „humanitären Bestimmungen“ der Konvention anzuwenden, ohne allerdings zu sagen, welches diese sind. Wie verträgt sich die Anwendung dieser „humanitären Bestimmungen“ mit den Folterungen von Gefangenen durch den israelischen Inlandsgeheimdienst Shin Bet?⁹ Oder mit dem brutalen Vorgehen des Militärs, mit Häuserzerstörungen, den Aktionen der „Todesschwadronen“, Ausgangssperren, Kollektivstrafen, Deportationen und den zahlreichen Diskriminierungen auf wirtschaftlichem, politischem und sozialem Gebiet? Die „humanitären Bestimmungen“ sind somit nicht „justitiabel“ vor israelischen Gerichten.

Obwohl Israel die Vierte Genfer Konvention 1951 ohne Vorbehalte unterzeichnet hat, beharrt das Land auf seiner singulären Position. Nur der Oberste Richter *Alfred Witkon* vertrat in der Entscheidung *Elon Moreh* eine Minderheitenmeinung: „*Es ist ein Fehler zu glauben (...), daß die Genfer Konvention nicht auf Judäa und Samaria angewandt werden kann. Sie ist anwendbar, obwohl sie vor diesem Gericht nicht justitiabel ist.*“ Die gleiche Ansicht vertrat ein weiterer liberaler Richter, *Chaim Cohen*, in anderen Fällen. Nach Artikel 2 der Vierten Genfer Konvention ist es unerheblich, ob eine Kriegserklärung stattgefunden hat oder die eine Partei den Kriegszustand leugnet. Kein Staat kann sich den Verpflichtungen entziehen, die aus der Konvention resultieren. Für Israel waren weder Jordanien noch Ägypten „Hohe Vertragsparteien“ im Sinne der Konvention.

Im Gegensatz zur HLKO kennt die Genfer Konvention keine „Allbeteiligungsklausel“. Sie gilt zwischen den Vertragsparteien auch dann, wenn sich an dem Konflikt eine Macht beteiligt, die nicht Vertragspartner ist. Die Gültigkeit der Konvention hängt also nicht von der formalen Souveränität über ein Gebiet ab. Sie gilt für alle besetzten Gebiete, unabhängig vom Status derselben. Israel sieht die Ablösung der jordanischen Regierung in der Westbank als einen souveränen Akt an. Diese Haltung steht im krassen Widerspruch zum Völkerrecht, wonach eine Besatzungsmacht keinerlei rechtliche Souveränität aus einer Besetzung ableiten kann. So verstößt der Transfer von israelischen Staatsbürgern in die besetzten Gebiete gegen Artikel 49 Vierte Genfer Konvention. So muß das zum Zeitpunkt der Okkupation in Kraft befindliche Recht Gültigkeit behalten. Nur unter gewissen Umständen kann die Besatzungsmacht nach Artikel 64 Abs. 2 Vierte Genfer Konvention Regelungen erlassen, die der Auf-

rechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder der Gewährleistung der Sicherheit der Besatzungsmacht, seiner Mitglieder und seines Eigentums dient. Israel betrachtet dagegen die von ihm erlassenen Militärverordnungen als originäres Recht. Je nach gusto wendet es auch die restriktiven Notverordnungen aus der Britischen Mandatszeit an, wenn es z.B. Palästinenser deportiert, wie zuletzt im Dezember 1992 geschehen, als das Land 415 Palästinenser mitten im Winter im Hermongebirge aussetzte, oder bei Häuserzerstörungen oder der Verhängung von Kollektivstrafen wie Ausgangssperre oder Abriegelung der Gebiete.

Die Rolle der Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen befassen sich schon seit Beginn des Nahostkonfliktes mit den Rechten und dem Status des palästinensischen Volkes. Da in bezug auf das Selbstbestimmungsrecht, die nationale Unabhängigkeit und die Souveränität der Palästinenser keine Fortschritte zu verzeichnen waren, setzten die Generalversammlung 1975 den „Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes“ ein.¹⁰ Dieser Ausschuß sorgte dafür, daß die Palästinafrage immer an prominenter Stelle auf der Tagesordnung der Weltorganisation steht; dies geschieht seit 1975 Jahr für Jahr. Der Ausschuß erhielt den Auftrag, sich für die Ausübung der Rechte der Palästinenser einzusetzen und die Situation zu überwachen. Der Ausschuß erörterte unter anderem die Errichtung von Siedlungen in den von Israel besetzten Gebieten, den Status von Jerusalem, Menschenrechtsverletzungen, humanitäre und Entwicklungshilfen für Palästinenser und die Herbeiführung einer politischen Lösung auf dem Verhandlungswege. Seine Absicht ist es, das Palästinaproblem stärker in den Mittelpunkt der Weltöffentlichkeit zu rücken.

Die Palästinenser haben zwar eine zahlenmäßig große Lobby in den Vereinten Nationen, deren Einfluß und politische Durchsetzungskraft ist jedoch begrenzt. So werden in regelmäßigen Abständen Berichte über die Lage der Menschenrechte von dazu eingesetzten UN-Ausschüssen an den Generalsekretär *Boutros Boutros-Ghali* übergeben, in denen die zahlreichen Verletzungen von Seiten Israels minutiös aufgelistet werden.¹¹ Einen direkten Einfluß auf die Geschehnisse vor Ort hatten die Vereinten Nationen auch schon des-

9 Wie zentral dieses Thema für die israelischen Menschenrechtsorganisationen ist, zeigte die im Juni 1993 in Tel Aviv abgehaltene „Folterkonferenz“. Vgl. *Ludwig Watzal*, The international struggle against torture and the case of Israel, in: *Orient*, 34 (1993) 2, S. 190-194; ders., Die Bürokratisierung der Folter, in: *taz* vom 17. Juni 1993; ders., Folterpraxis in Israel, in: *VDJ Forum*, Zeitschrift demokratischer Juristinnen und Juristen, (1993) 2, S. 22 f.

10 Die Mitglieder des Ausschusses sind: Afghanistan, Belarus, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Jugoslawien, Kuba, die Volksdemokratische Republik Laos, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Nigeria, Pakistan, Rumänien, Senegal, Sierra Leone, die Türkei, Tunesien, die Ukraine, Ungarn und Zypern. Daneben nehmen weitere 25 Staaten an Beobachter teil. In dem Reigen der Länder fehlen alle Staaten von Gewicht, so daß es nicht verwunderlich ist, daß den Worten keinerlei Taten gefolgt sind.

11 Vgl. die Berichte an die 48. Generalversammlung vom 1. November 1993 und an die 49. Generalversammlung vom 4. Februar 1994.

halb nicht, weil Israel ihnen immer eine einseitige Parteinahme für die Sache der Palästinenser vorgeworfen hatte. Nur durch die UNRWA sind die Vereinten Nationen in den Flüchtlingslagern zu einer unentbehrlichen Einrichtung geworden. Die UNRWA ist der zweitgrößte Arbeitgeber im Nahen Osten nach den Regierungen. Sie ist auch nach der Autonomie von der PLO gebeten worden, ihre Programme und Hilfen fortzusetzen. So übernimmt die Organisation im Gaza-Streifen 45 und in der Westbank 28 Prozent der Aufgaben, die sonst von den palästinensischen Behörden übernommen werden müßten. Sahen sich die UNRWA-Einrichtungen in den siebziger und achtziger Jahren Übergriffen der israelischen Besatzungsmacht ausgesetzt, haben diese in den neunziger Jahren völlig aufgehört.

Am 19. Februar 1993 ernannte die UN-Menschenrechtskommission einen speziellen Berichtersteller für die besetzten Gebiete, der den Auftrag hatte, die Verstöße von Seiten Israels gegen das Völkerrecht und die Menschenrechte zu untersuchen. *Rene Felber*, früherer Präsident der Schweiz, legte am 28. Januar 1994 seinen vorläufigen Bericht der Kommission vor. Die Arbeit *Felbers* wurde durch Israel dadurch behindert, daß man ihm zuerst keine Einreise nach Israel und in die besetzten Gebiete gewährte. Letztendlich konnte er nur aufgrund einer persönlichen Einladung von Außenminister *Peres* am 18. Januar 1994 für drei Tage einreisen. Diese Einladung wurde vom israelischen Botschafter *Yitzhak Lior* in der letzten Dezemberwoche telefonisch Herrn *Felber* in Genf mitgeteilt. Die Tatsache, daß *Felber* - obwohl auf Umwegen - in die besetzten Gebiete kommen konnte, ist für sich schon bemerkenswert, weil es das erste Mal war, daß eine Person mit einem Auftrag der Menschenrechtskommission die besetzten Gebiete betreten durfte und frei mit den palästinensischen Vertretern sprechen konnte. Sein Besuch war sehr kurz, weil die Kommission bereits im Februar zusammentraf.

Außer den Treffen mit den israelischen Regierungsvertretern und hohen Beamten mischte sich das israelische Außenministerium nicht in die Organisation der Reise von Herrn *Felber* ein. Auch wurde nicht von ihm verlangt, sich vom israelischen Militär begleiten zu lassen. Israelische Regierungsvertreter legten ihren Standpunkt über die Anwendbarkeit der Militärgesetzgebung auf die Palästinenser dar. Herr *Felber* besuchte am 20. und 21. Januar 1994 die Westbank und den Gaza-Streifen und konferierte mit Vertretern verschiedener Menschenrechtsorganisationen; das Treffen hatte die palästinensische Menschenrechtsorganisation Al-Haq organisiert. *Felbers* Bericht legte den Schwerpunkt auf die Zeit nach der Unterzeichnung der „Prinzipienerklärung“. Sein Vorgehen war durch die laufenden Verhandlungen zwischen Israel und der PLO beeinflusst. Er konzentrierte sich auf Folter und Mißhandlungen, Gewalt durch Zivilisten, die Situation der politischen Gefangenen, Häuserzerstörungen und Beschlagnahme von Land, exzessive Gewaltanwendung durch das israelische Militär und die Verletzung des Rechtes auf Leben. Die Siedlungen wurden als das „brennende Problem“ der Zukunft bezeichnet.

In seinem Bericht forderte *Felber* die Überprüfung der Vorwürfe wegen Mißhandlung und die Anklage von über-

führten Personen. Der Bericht rät sowohl den Israelis als auch den Palästinensern, die Gewalt einzudämmen und fordert die israelische Armee auf, gegenüber Demonstranten nicht sofort Gewalt anzuwenden. Er verlangte weiterhin die Freilassung der politischen Gefangenen, die für nicht gewalttätige Aktionen verurteilt und solche, die noch nicht angeklagt worden sind. Die Frage der Siedlungen sowie das Verhalten der Siedler soll sorgfältig geprüft werden. Abschließend weist der Bericht Israel nochmals auf seine Verpflichtungen hin, das Völkerrecht und die Menschenrechte zu respektieren. Das gleiche wurde auch von den Palästinensern verlangt.¹²

Seinen zweiten Besuch stattete *Felber* den besetzten Gebieten vom 16. bis 27. Oktober 1994 ab. Dieses Mal traf er mit hohen israelischen und palästinensischen Politikern zusammen. Gerügt wurden die Verhörmethoden und die Haftbedingungen in israelischen Gefängnissen und dem Militärgefängnis Ketzioth in der Wüste Negev, die Kollektivstrafen in Form der Abriegelung sowie den gewaltsamen Übergriffen der bewaffneten Siedler. Kritisiert wurden die ungleiche Wasserezuteilung, Landenteignungen und Häuserzerstörungen. *Felber* besuchte auch den „autonomen“ Gaza-Streifen, wo er sich von den schwierigen Verhältnissen überzeugen konnte. *Felber* betont, daß nur Staaten die israelische Regierung beeinflussen können und daß eine militärische Okkupation niemals mit dem Schutz von Menschenrechten zu vereinbaren ist. Nach Abgabe seines Berichtes trat *Felber* von seinem Amt aus Protest zurück.¹³

Die israelische Regierung hatte der UN-Kommission gegen Folter, die vom 18. bis 29. April 1994 in Genf tagte, einen Bericht zugeleitet, der am Problem der Folter vorbeiging. Diesen Bericht kritisierte *Hanna Friedman*, Koordinatorin des „Public Committee Against Torture in Israel (PCATI)“, in einem Schreiben an *Alessio Bruni*, Sekretär der UN-Kommission gegen Folter, dahingehend, daß „Israel does not act upon and does not comply with the laws mentioned in the report“.¹⁴ Der Regierungsbericht stehe in krassem Widerspruch zu den von PCATI präsentierten Folterfällen. PCATI erwarte von der UN-Kommission gegen Folter, daß sie erkläre, daß Israel nicht seinen internationalen und nationalen Verpflichtungen nachkomme und das Land die Folterkonvention durch eine Gesetzgebung in innerstaatliches Recht überführen solle, wie dies andere Staaten auch getan haben. Am 5. Mai antwortete *Alessio Bruni* PCATI. In seiner Stellungnahme wird Israel sowohl gelobt als auch getadelt. Der Kommissionsbericht hob positiv hervor, daß in Israel eine öffentliche Debatte über Mißhandlungen geführt würde, daß die israelische Medizinervereinigung ihre Mitglieder jetzt davor schützt, das „Formular für die medizinische Tauglichkeit“ weiter ausfüllen zu müssen und daß der Geheimdienst und die Polizei ihre eigenen Menschenrechtsverstöße nicht mehr untersuchen dürften, sondern diese durch eine Spezial-

12 Vgl. zu den gemachten Ausführungen den Bericht von *René Felber*, Commission on Human Rights, 50th Session, Economic and Social Council vom 28. Januar 1994, 8 Seiten.

13 Vgl. *René Felbers* zweiten Bericht an den Economic and Social Council der Vereinten Nationen anlässlich der 51. Sitzung der Commission on Human Rights vom 13. Dezember 1994, 14 Seiten.

14 Schreiben von PCATI an *Alessio Bruni* vom 24. April 1994.

abteilung des Justizministeriums durchgeführt werde. Kritisiert wurde, daß die Folterkonvention noch nicht in innerisraelisches Recht transformiert wurde, daß das israelische Gesetz von einer Verteidigung von „übergeordneten Befehlen“ und „Notwendigkeiten“ spricht, die klar im Widerspruch zu Artikel 2 der „Folterkonvention“ stehen, der Bericht der Landau-Kommission inakzeptabel ist und die Berichte über Folter und Mißhandlungen von Seiten verschiedener Menschenrechtsorganisationen Anlaß zu tiefer Sorge geben.¹⁵

Daß die Einwände und die Zweifel am Bericht der israelischen Regierung von Seiten PCATIs berechtigt waren, machte der von Human Rights Watch Mitte Juni 1994 herausgegebene Bericht deutlich. In ihm werden 36 Fälle von Folter dokumentiert, von denen sechs nach der Unterzeichnung der „Prinzipienerklärung“ vorgefallen sind.¹⁶ Den wiederholten Foltervorwurf erhob auch das internationale Sekretariat von amnesty international im April 1994. Auch der Mitte November 1994 vorgelegte Bericht der israelischen Menschenrechtsorganisation B'Tselem dokumentiert in beeindruckender Weise diese Vorgänge. Am 14. Juni 1994 wurde im israelischen Fernsehen erstmalig das Geständnis eines Soldaten ausgestrahlt, der zugab, täglich zehn bis 15 Palästinenser bei Verhören geschlagen und teilweise schwer verletzt zu haben. Ein Sprecher der israelischen Armee wies die Schilderungen des Soldaten als falsch zurück. Er verwies darauf, daß der Militärstaatsanwalt mit dem Soldaten gesprochen habe, er jedoch nicht bereit gewesen sei, seine Behauptungen in einem Prozeß zu wiederholen.

Eine weitere Beschwerdeinstanz ist der UN-Menschenrechtsausschuß (Human Rights Committee), der gemäß Artikel 68 UN-Charta vom Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) eingerichtet worden ist und sowohl über ein Berichtssystem verfügt, als auch als Beschwerdeinstanz für Individuen fungiert. Als ein quasi Konkurrenzunternehmen hat sich die Generalversammlung nach dem Sechs-Tage-Krieg das „Special Committee to Investigate Israeli Practices“ eingerichtet, das Ad-hoc-Verfahren durchführt. Vor dem Menschenrechtsausschuß werden dagegen permanente vertragliche Verfahren verhandelt, die sich auf eine Verpflichtungserklärung des betroffenen Staates beziehen, nach dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und nicht-vertraglichen Verfahren, die aufgrund eines einseitigen Einsetzungsbeschlusses zustande kommen, unterschieden. Letztere werden von den UN im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eingerichtet. Mit der Schaffung dieser Nebenorgane durch die Generalversammlung kam es zu einer Überlagerung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Generalversammlung mit denen des ECOSOC.¹⁷

Den Opfern von Menschenrechtsverletzungen wird vom Menschenrechtsausschuß aber nicht direkt geholfen. Ihnen steht der Weg der Individualklage offen. Der Menschenrechtsausschuß hat nicht nur dem Rechtsschutz deutlichere Konturen gegeben, sondern auch das Berichtssystem weiterentwickelt. Eine Beschwerde kann nur vom Opfer einer Verletzung persönlich oder kraft Auftrages von nahen Verwandten eingereicht werden. Die Individualbeschwerde stützt sich

ausschließlich auf die Schriftform der betroffenen Parteien. Es werden weder Untersuchungen vor Ort durchgeführt noch Zeugen vernommen. Die Einwirkung auf den Staat von seiten des Ausschusses beschränkt sich auf einen Appell, die Verletzung der Menschenrechte wiedergutzumachen.¹⁸ Dies setzt natürlich eine große Kooperationsbereitschaft des jeweiligen Staates voraus. Diese ist im Falle Israels jedoch nicht immer gegeben. Das Land versucht in seinen Darstellungen, seine Menschenrechtsverletzungen und die unhaltbare Situation vor Ort zu relativieren oder geschönt darzustellen, wie PCATI angemerkt hat und wie der Verfasser in zahlreichen Gesprächen feststellen konnte. Vielleicht kann sich der von der Generalversammlung neu geschaffene UN-Hochkommissar für Menschenrechte, der frühere ecuadorianische Außenminister *Jose Ayala Lasso*, der sein Amt am 28. Februar 1994 in Genf angetreten hat, der Lage der Menschenrechte in den von Israel besetzten und den „autonomen“ Palästinensergebieten als eine seiner ersten Amtshandlungen widmen, da die Lage dort weiterhin sehr prekär ist.¹⁹ *Lasso* versteht sein Amt nicht als Chefankläger in Sachen Menschenrechte, sondern möchte durch einen Dialog mit den Regierenden die Menschenrechtssituation in der Welt verbessern.

Beide Ausschüsse, Human Rights Committee und „Special Committee“, dienen dazu, internationalen Druck auf Regierungen auszuüben. Dies ist an sich legitim. Woran das „Special Committee“ immer gelitten hat, und dies hat seine Effektivität stark beeinträchtigt, war der Vorwurf der Einseitigkeit von seiten Israels, weil der Ausschuß sich weigerte, die Lage der Juden in den arabischen Staaten mitzuberücksichtigen. Auch die Besetzung des Ausschusses mit Vertretern aus Somalia, Sri Lanka und Jugoslawien stützte diesen Vorwurf, weil deren Abstimmungsverhalten in der Generalversammlung überwiegend israelkritisch war. Demzufolge unterstellte das Land dem Ausschuß politische Motive, was zur mangelnden Unterstützung seiner Arbeit durch den Westen beigetragen haben dürfte.

Der Ausschuß hat die besetzten Gebiete bis dato nicht betreten. Die Geschäftsordnung sieht dazu die Zustimmung des betroffenen Landes vor, was sich als großes Handicap erwiesen hat. Israel beansprucht über die besetzten Gebiete Souveränitätsrechte und weist auf dieser Grundlage die Rechte des „Special Committee“ zurück. Aufgrund UN-Sicherheits-

15 Schreiben von *Alessio Bruni* an *Hanna Friedman* (PCATI) vom 4. Mai 1995. Beide Schreiben im Archiv des Verfassers.

16 Vgl. Human Rights Watch/Middle East (Hrsg.), *Torture and Ill-Treatment. Israel's Interrogation of Palestinians from the Occupied Territories*, New York u.a. 1994.

17 Zur Rolle dieses „Nebenorgans“ der Generalversammlung vgl. *Lothar Kuhl*, Die Untersuchungs- und Berichtstätigkeit des 'Special Committee to Investigate Israeli Practices' der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Jur. Diss. angenommen an der Rechts- und Staatswiss. Fakultät der Universität Bonn, April 1994, passim.

18 Vgl. zur Arbeit des Menschenrechtsausschusses *Karl Josef Partsch*, Hoffen auf Menschenrechte. Rückbesinnung auf eine internationale Entwicklung, Osnabrück-Zürich 1994, S. 113-120.

19 Vgl. zum Handlungsspielraum des neuen Menschenrechtskommissars *Christian Much*, Der begrenzte Handlungsspielraum des UN-Hochkommissars für Menschenrechte, in: *Europa-Archiv*, 49 (1994) 19, S. 560-566.

ratsresolution 242 und der Vierten Genfer Konvention kann Israel als Besatzungsmacht keinerlei Souveränität beanspruchen. Deshalb verletzt der Ausschuß mit seiner Forderung nach Untersuchung der Lage der Menschenrechte auch nicht die Integrität Israels. Zu Recht fordert *Lothar Kuhl* deshalb, daß sich die Generalversammlung auf der Grundlage des Artikels 96 der UN-Charta ein Rechtsgutachten vom Internationalen Gerichtshof über die in den Bereich der „domestic jurisdiction“ fallenden Angelegenheiten einholt und der UN-Sicherheitsrat parallel dazu Israel auffordert, eine Untersuchung in den besetzten Gebieten zuzulassen. In der Resolution über das Hebron-Massaker vom Februar 1994 hat der Sicherheitsrat erstmalig verlangt, eine internationale oder ausländische Präsenz zum Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in die Gebiete zu lassen.²⁰ Die Beweisaufnahme des Ausschusses erfolgt demzufolge rein passiv und aus zweiter Hand.

Die Rolle der internationalen Staatengemeinschaft

Was kann die internationale Staatengemeinschaft tun, um Israel zur Einhaltung der unterzeichneten internationalen Abkommen und zur Respektierung der Menschenrechte der Palästinenser zu bewegen? Da die USA, Israel und Deutschland u.v.a.m. zu den Signatarstaaten der Vierten Genfer Konvention gehören, haben sie sich mit ihrer Unterschrift verpflichtet, über die Einhaltung der Konvention durch jeden Signatarstaat zu wachen; eine Unterlassung kommt also einem Verstoß gegen die Vierte Genfer Konvention gleich. Die Wirklichkeit sieht jedoch anders aus. Gegen keinen Staat der internationalen Staatengemeinschaft sind so viele UN-Sicherheitsratsresolutionen verabschiedet worden wie gegen Israel, und zwar 66, in denen Israel gerügt worden ist; nicht berücksichtigt wurden hier solche Resolutionen, in denen Israel zusammen mit anderen Staaten verurteilt wurde. Der extensive Gebrauch des Vetorechts seitens der USA gegenüber israelkritischen Resolutionen wurde im Zeitraum von 1972 bis 1991 weitere 29 Mal eingesetzt; ohne dieses Veto würde sich die Zahl der Sicherheitsratsresolutionen gegen Israel auf 95 erhöhen. Das Veto der USA hat bis dato die Verhängung von Sanktionen gegenüber Israel verhindert.

Auch der „Kompromiß“ der USA bei der völkerrechtswidrigen Massendeportation vom Dezember 1992 mit der Regierung *Rabin* hat dem Völkerrecht großen Schaden zugefügt, weil die USA nicht auf der Rückkehr aller Deportierten bestanden haben, sondern sich mit der Rückkehr eines Teils und nach einem Jahr mit der Rückkehr der restlichen zufrieden gegeben haben. Damit wurde einem völkerrechtswidrigen Akt eine quasi rechtliche Legitimation gegeben. *Rabin* hatte dies im Gegensatz zur *Clinton*-Administration sofort erkannt, als er in der Knesset betonte, daß damit das Prinzip der Deportation gerechtfertigt sei. Die USA müssen sich fragen lassen, ob sie weiter bereit sind, völkerrechtswidriges Verhalten Israels zu decken; ihre Position wird dadurch auf internationaler Ebene unglaublich.

Die USA bemühen sich seit einiger Zeit, die Geschichte der Vereinten Nationen umzuschreiben. Die amerikanische UN-Botschafterin, *Madeleine Albright*, argumentiert, daß eine Rücknahme einiger Resolutionen den Friedensprozeß positiv beeinflussen könnte. In einem Brief an die Mitglieder der Generalversammlung forderte sie die Unterstützung zur Zurücknahme von „contentious resolutions that accentuate political differences without promoting solutions“. Die Entwicklungen mit der PLO und Jordanien nahm die Botschafterin zum Anlaß, die Vereinten Nationen aufzufordern, sich „heutigen Realitäten“ anzupassen. Einige Resolutionen sollen „eliminiert“ werden. So soll z.B. die Resolution, die das Selbstbestimmungsrecht der Palästinenser betont, widerrufen werden. In einer *Orwell'schen* Manier fügte Frau *Albright* hinzu: „We also believe that resolutions language referring to 'final status' issues should be dropped, since these issues are now under negotiation by the parties themselves. These include refugees, settlements, territorial sovereignty and the status of Jerusalem.“²¹

Die Resolutionen enthalten den Kern des israelisch-palästinensischen Konfliktes. Hier wird ein Anschlag auf das moralische Recht des palästinensischen Volkes auf einen eigenen Staat unternommen und versucht, Unrecht von Seiten Israels zu legitimieren. Noch im letzten Jahr hat die UN-Generalversammlung solche ersten Versuche abgewehrt. Die Vereinten Nationen können es nicht zulassen, daß solche Resolutionen für ungültig erklärt werden, die die Frage der Flüchtlinge, der Siedlungen, die territoriale Souveränität, den Status von Jerusalem, Israels Rückzug aus dem Süd-Libanon und den Golan-Höhen betreffen. Mit einer solchen Maßnahme würde nachträglich völkerrechtswidriges Verhalten legalisiert. Des weiteren haben Israel und die USA bisher erfolglos versucht, den „Palästinaausschuß“ von 1975 zu liquidieren.

Daß die UN-Vollversammlung in ihrer langen Geschichte in ihren Resolutionen nicht immer glücklich verfahren ist, zeigt die Zionismusresolution, die Zionismus mit Rassismus gleichgesetzt hatte. Zum Glück wurde diese Resolution widerrufen. Vielleicht gehören tatsächlich einige Resolutionen wieder auf den Prüfstand. Auf der 50. Sitzung der UN-Menschenrechtskommission wurden jedenfalls die folgenden Resolutionen erneut verabschiedet und bestätigt: die israelischen Siedlungen betreffend (1994/5), zur Einhaltung der Genfer Konventionen (1994/3), den syrischen Golanhöhen (1994/2) und zum Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes (1994/5). Diese Texte wurden dieses Mal weniger scharf als in den Vorjahren formuliert, was sich positiv auf das Stimmenergebnis ausgewirkt hat. Trotzdem stimmten die USA wie in den Jahren davor gegen die Resolutionen.

Um den Aussöhnungsprozeß zu einem erfolgreichen Ende zu führen, müssen sich Drittstaaten stärker in der Region engagieren. Auch die UNO muß in den Prozeß verstärkt ein-

20 Vgl. *L. Kuhl*, a.a.O. (Fn. 16), S. 140.

21 *Madeleine Albright*, zit. in: *Middle East International* vom 7. Oktober 1994.

gebunden werden, weil sie von Anbeginn als Anwalt der Rechte der Palästinenser aufgetreten ist. Die Verletzung der Menschenrechte muß stärker mit Sanktionen geahndet werden. Die internationale Staatengemeinschaft sollte Israel deutlich zu verstehen geben, daß das Land sich an unterzeichnete Abkommen und verabschiedete Resolutionen zu halten hat. Auch *Arafats*-Regime in den „autonomen Gebieten“ sollte von Anfang an deutlich gemacht werden, daß die Verletzung der Menschenrechte der eigenen Landsleute ernsthafte Konsequenzen nach sich ziehen wird. Ohne die Einmischung dritter Staaten - wie z.B. der EU oder der Blockfreien - wird der begonnene Aussöhnungsprozeß nicht gelin-

gen. Deshalb muß der Prozeß auf eine internationale Ebene gehoben werden, weil die Palästinenser allein gegen die Israelis und ihre amerikanischen Verbündeten den kürzeren ziehen werden. Das Interesse Europas an den Verhandlungen im Nahen Osten teilzunehmen, liegt in der erhofften ökonomischen Entwicklung in der Region. Die EU gehört zu den größten Geldgebern in den besetzten Gebieten und ist Israels größter Handelspartner. Die Staaten der EU müssen auf Israel einwirken, den Druck von *Arafat* zu nehmen, damit sich die hochexplosive Lage im Gaza-Streifen entspannt. Sollte dies nicht geschehen, werden die radikalen Kräfte mehr und mehr Zulauf erhalten. Liegt dies im Interesse Europas?